



ENTSCHEID

Frauenfeld,

31. August 2005

Entscheid Nr. 81

Allkom Nr. 127/2005

Politische Gemeinde Wigoltingen
Gestaltungsplan „Bettäcker“

1. Mit Schreiben vom 17. Juni 2005 ersucht die Politische Gemeinde Wigoltingen im Sinne von § 32 Planungs- und Baugesetz (PBG) um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren grundsätzlich ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Das vom **Gestaltungsplan „Bettäcker“** (GP „Bettäcker“) betroffene Gebiet umfasst eine rund 1.5 ha grosse Fläche und liegt im Südwesten der Ortschaft Wigoltingen. Im rechtskräftigen Zonenplan ist das fragliche Gebiet überwiegend der Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig zugewiesen; einzig im Nordwesten liegt ein Teil der Parzelle Nr. 142 in der Dorfzone.

Mit dem GP „Bettäcker“ soll das Gebiet im Sinne von § 37 PBG erschlossen und planungsrechtlich baureif gemacht werden, wobei auf den Erlass von Sonderbauvorschriften verzichtet wird. Mithin bildet einzig der Situationsplan im Massstab 1:500 den allgemeinverbindlichen Inhalt. Entgegen dem Titelblatt zum Planungsbericht (PB) ist dieser nicht genehmigungsbedürftig, da er der blossen Erläuterung dient; im Genehmigungsexemplar wird demzufolge ein entsprechender Hinweisvermerk angebracht.

Verkehrstechnisch soll das vom GP „Bettäcker“ betroffene Gebiet im Osten mit einer Verbindungsstrasse zwischen der Pünt- und der Oberdorfstrasse er-

geschlossen werden. Von dieser Verbindungsstrasse führen zwei Stichstrassen in Richtung Westen in die Tiefe des Raumes. Es bleibt zu hoffen, dass diese beiden Stichstrassen auch ohne Wendehammer die ihnen zugedachten Funktionen erfüllen können.

In § 35 Abs. 2 PBG sind die möglichen Erschliessungselemente abschliessend geregelt. Dementsprechend werden die in der Planlegende unter „Festlegungen“ aufgeführten TV- und SWISSCOM-Leitungen von der Genehmigung ausgenommen, da diese höchstens unter der Rubrik „Hinweise“ aufgeführt werden können. Weiter sind unter den „Festlegungen“ auch Bereiche aus dem mit RRB Nr. 778 am 20. Mai 1986 genehmigten Quartierplan „Bündt“ (QP „Bündt“) aufgeführt. Diese befinden sich ausserhalb des Perimeters des GP „Bettäcker“ und dienen nur dem besseren Verständnis. Dementsprechend sind diese Bereiche lediglich unter der Rubrik „Hinweise“ aufzuführen und bedürfen keiner Genehmigung durch das DBU. Im Genehmigungsexemplar wird an den beiden vorgenannten Stellen ein entsprechender Hinweisvermerk angebracht.

Der Perimeter des GP „Bettäcker“ überlagert teilweise den rechtskräftigen QP „Bündt“. Es ist offensichtlich und Bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass im überlagerten Bereich das neue Erschliessungsregime zum Tragen kommen soll, weshalb der QP „Bündt“ in dem vom GP „Bettäcker“ überlagerten Bereich ausser Kraft gesetzt wird und dies obwohl die Gemeinde nicht formell um eine teilweise Ausserkraftsetzung des QP „Bündt“ nachgesucht hat.

Die in das Vernehmlassungsverfahren miteinbezogenen Fachstellen haben gegen den GP „Bettäcker“ keine Vorbehalte angebracht; dieser hält denn auch einer generellen Überprüfung im Sinne von § 33 PBG stand und erscheint auf Grundlage des vorgenannten Paragraphen rechtmässig. Einer Genehmigung durch das DBU steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wigoltingen am 7. Juni 2005 beschlossene Gestaltungsplan „Bettäcker“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind der Planungsbericht, die TV- und SWISSCOM-Leitungen sowie die in der Legende als „Festlegungen“ bezeichneten Bereiche des Quartierplans „Bündt“.
2. Der Quartierplan „Bündt“ (RRB Nr. 778 vom 20. Mai 1986) wird innerhalb des Perimeters des Gestaltungsplanes „Bettäcker“ ausser Kraft gesetzt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wigoltingen, 8556 Wigoltingen, unter Beilage von vier Gestaltungsplänen „Bettäcker“, je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Bettäcker“, mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **31. Aug. 2005**